

Anlage 12

(zu § 34)

(BGBl. I 2017, Nr.68 S. 3554) In Kraft getreten am 19.10.2017

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)

A Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

-
1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§142)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)*
 - Nötigung (§ 240)
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323a)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)
- 1.3 weggefallen
-
2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24,24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:
- 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Absatz 2)
- die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Überholen	(§ 5, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, Anlage 2 zu § 41 Absatz 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
<i>Die Pflichten des Fahrzeugführers bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße in Bezug auf das Bilden einer vorschriftsmäßigen Gasse</i>	<i>(§11 Absatz 2)</i>
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1 § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§19 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 7, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
<i>Die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers</i>	<i>(§23 Absatz 1a)</i>

<i>in Bezug auf den Betrieb eines elektronischen Gerätes</i>	
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
<i>Das Verhalten bei blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn</i>	<i>(§38 Absatz 1 Satz 2)</i>

- 2.2** Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs.1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs.1).
- 2.3** Verstöße gegen § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4** Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Absatz 1 oder 8)
- 2.5** Verstöße gegen die Fahrerlaubnisverordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre - § 48a Absatz 2)

B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

-
- 1.** Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
- 1.1** Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt
- 1.2** Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
- Kennzeichenmißbrauch (§ 22)
-
- 2.** Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.